

Haushalt 2021 des Sozialamtes; Teil 1 Pflichtaufgaben

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	22.10.2020	Stadt Landshut, den	08.10.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Frau Lehrhuber

Vormerkung:

Bericht

1. Sozialhilfe örtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Die Sozialhilfeleistungen der Stadt Landshut als örtlicher Sozialhilfeträger sind in den Unterabschnitten 4101 bis 4149 veranschlagt. Für das Jahr 2021 wurden die angeforderten Beträge mit angeführt (siehe auch beiliegende Auflistung nach Hilfearten, Anlage 1):

	2021	2020
Ausgaben:	921.000 €	930.000 €
Einnahmen:	<u>106.000 €</u>	<u>110.500 €</u>
Zuschussbedarf:	815.000 €	819.500 €

Von den Ausgaben entfallen auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und in Einrichtungen (= Unterabschnitte 4101 bis 4104) 593.000 €.

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit 01.01.2020 432,00 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. Voraussichtlich erhöht sich der Regelsatz ab 01.01.2021 auf 439,00 € für eine alleinstehende erwachsene Person.

Es werden nur noch folgende einmalige Beihilfen gewährt: Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen. Außerdem werden noch unter anderem Heizungshilfen gewährt und Kosten für die Wohnungsbeschaffung (z.B. Kautionen, Genossenschaftsanteile) übernommen. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Ab 01.01.2019 ist der Bezirk für die Fälle der Hilfe zur Pflege zuständig. Der örtliche Träger ist nur noch für Hilfe zur Pflege bei Pflegegrad 1 (bei nichtversicherten Personen) zuständig, wenn keine laufenden Leistungen gewährt werden. Nachdem die Restabwicklung im Haushaltsjahr 2019 erfolgt ist, verbleibt lediglich ein Ansatz bei der Haushaltsstelle 4116.7351 (Entlastungsbetrag PG 1) in Höhe von 1.000,00 €.

Weiter beim örtlichen Träger bleiben aber die Kosten für die sog. hauswirtschaftliche Versorgung („Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ - UA 4145 - oder Altenhilfe - UA 4147).

Die Hilfe bei Krankheit (Unterabschnitte 4139 und 4132) erfordert Mittel in Höhe von 200.000 €. Diese Hilfe wird Personen gewährt, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungen entsprechen in der Höhe denen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch V.

Besonders die Ansätze für die Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse im Rahmen des § 264 SGB V (UA 4139) sind schwer zu schätzen. Es ist jedoch so, dass mit der Abgabe der Hilfe zur Pflege bei diesen Fällen auch die Krankenhilfe an den Bezirk abgegeben

werden konnte. Somit hat sich die Zahl der Fälle, die im Rahmen des § 264 SGB V versichert werden müssen, verringert.

2. Sozialhilfe überörtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Der Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger ist seit März 2018 nach Art. 82 Abs. 4a AGSG für Leistungen der Krankenhilfe (5. Kap.), Hilfe in besonderen Schwierigkeiten (8. Kap.) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kap.) zuständig, wenn sie in stationären oder teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Mit Wirkung vom 01.10.2010 wurde die Delegation der teilstationären Hilfen auf die örtlichen Sozialhilfeträger vom Bezirk Niederbayern zurückgenommen. Seitdem sind nur noch die stationären Hilfen nach dem 5. Kapitel SGB XII (mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen) vom Bezirk Niederbayern auf die örtlichen Träger delegiert. Sie sind in den Unterabschnitten (=UA) 4139 und 4132 veranschlagt. Es erfolgt ein voller Kostenersatz durch den Bezirk Niederbayern (siehe auch beiliegende Auflistung nach Hilfearten, Anlage 1).

	2021	2020
Ausgaben	110.000 €	110.000 €
Einnahmen (ohne Erstattung Bezirk):	<u>5.000 €</u>	<u>5.000 €</u>
Zuschussbedarf:	105.000 €	105.000 €

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII)

Am 01.01.2003 trat das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in Kraft. Antragsberechtigt sind Personen im Alter ab 65 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen im Alter von 18 bis 65 Jahre. Seit 01.01.2012 erhöht sich die Altersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre.

Keinen Anspruch haben u.a. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und EU-Bürger, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in den Unterabschnitten 4151 und 4152 aufgeführt (siehe auch Anlage 2).

Die Erstattung des Bundes für o.g. Ausgaben wurde mit 4.534.000 € veranschlagt (100 v.H. der Nettoausgaben für 2019). Wegen des vollen Erstattungssatzes unterliegen wir hier den Weisungen des Bundes (Bundesauftragsverwaltung - Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

	2021	2020
Ausgaben:	4.534.000 €	4.534.000 €
Einnahmen :	<u>4.534.000 €</u>	<u>4.534.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind u.a. Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

Mit Inkrafttreten des 2. Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zum 21.08.2019 haben Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten (bisher 15 Monate) ohne wesentliche

Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII (Sozialhilfe).

	2021	2020
Ausgaben:	3.130.000 €	2.793.000 €
Einnahmen (ohne Landeserstattung):	<u>20.000 €</u>	<u>27.000 €</u>
Zuschussbedarf:	3.110.000 €	2.766.000 €

Die Leistungen an alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG werden vom Freistaat Bayern erstattet und sind in den Unterabschnitten 4260 bis 4269 veranschlagt.

In Landshut bestehen drei Gemeinschaftsunterkünfte, und zwar zwei in der ehemaligen Schochkaserne, Niedermayerstraße 85/89 und in der Porschestraße 5.

Daneben sind Asylbewerber in privaten Unterkünften (wenn private Wohnsitznahme gestattet) untergebracht.

Die Ansätze müssen erneut erhöht werden. Zwar stagniert die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge im Asylverfahren in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 450 Personen. Jedoch wurden in den letzten beiden Jahren der Stadt Landshut vermehrt Familien mit mehreren Kindern und behinderte oder schwerstkranke Menschen zugewiesen. Aufgrund der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes steigen damit die Ausgaben für Bildung und Teilhabe in diesem Bereich. Gerade für behinderte Kinder fallen erhebliche Kosten für die Eingliederungshilfe an (z.B. jährliche Kosten Schulbegleiter ca. 27.000,00 €)

Die Ausgabenentwicklung im Asylbereich ist von vielen Faktoren abhängig, die vor Ort nicht zu beeinflussen sind. So hängt die Ausgabenentwicklung nicht nur von den Flüchtlingszahlen, sondern auch vom zugewiesenen Personenkreis ab. Somit können die Ansätze für das Jahr 2021 nur eine vorsichtige Schätzung darstellen. Eine neue „Flüchtlingswelle“ würde alle Planungen verändern.

Durch die Erstattungen des Landes ist aber der städt. Haushalt, zumindest im Bereich der vom Sozialamt verwalteten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG, nicht belastet.

5. Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch XII)

In der Kriegsopferfürsorge (Unterabschnitt 4401) werden Beihilfen und Darlehen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene gewährt:

	2021	2020
Ausgaben:	200 €	6.200 €
Einnahmen:	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
Zuschussbedarf:	200 €	6.200 €

Vom Zuschussbedarf trägt 80 v.H. der Bund. Der Stadt verbleibt ein Aufwand von 40 € (Aktuell bekommt nur noch eine Person minimale aufstockende Leistungen).

6. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)

Seit 01.01.2005 werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwerbsfähigen und deren Familienangehörigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gewährt. Die Stadt Landshut ist u.a. für folgende Leistungen zuständig: Leistungen für Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten, Leistungen für die Erstaussstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung

und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Erwerbsfähig nach dem SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Leistungen nach dem SGB II sind beim Unterabschnitt 4820 aufgeführt (s. auch Anlage 3).

	2021	2020
Ausgaben:	9.580.000 €	9.060.000 €
Einnahmen:	<u>6.354.000 €</u>	<u>4.096.000 €</u>
Zuschussbedarf:	3.226.000 €	4.964.000 €

Der Ausgabenansatz wird auf 9.000.000 € ausgehend von den Zahlen in den letzten Monaten erhöht. Aufgrund der Coronapandemie ist schwer abzuschätzen, wie sich die Fallzahlen im nächsten Jahr entwickeln werden.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (4820.6901). Für das Jahr 2019 wurden 46,8 % erstattet. Für 2020 beträgt der Erstattungsanteil derzeit noch 47,1 %. Laut dem vom Bundeskabinett am 24.06.2020 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen ist aber eine Erhöhung der Beteiligungssätze um 25 % vorgesehen, sodass dann die Bundesbeteiligung für 2020 72,1 % wäre. Für 2021 ist in der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung vorläufig eine Erstattung von 45,6 % festgelegt. Bei der Haushaltsplanaufstellung gehen wir davon aus, dass der geplante Gesetzesentwurf in Kraft tritt und daher für 2021 mit einer Bundesbeteiligung von 70,6 % gerechnet werden kann.

7. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

	2021	2020
- UA 4950	170.000 €	170.000 €

Aufgrund der Ausgabenentwicklung 2020 kann der Ausgabeansatz von 2020 auch auf das Haushaltsjahr 2021 übernommen werden.

8. Zusammenfassung

Im Jahr 2019 hat die Stadt hier 1.586.183 € für das Jahr 2018 erhalten. Laut aktuellem Zuweisungsbescheid wurde für das Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von 1.819.616 € an die Stadt Landshut erstattet. Dieser Belastungsbetrag fällt ab 2021 komplett weg. Somit können bei der HHSt. 0.9000.0920 keine Einnahmen mehr eingeplant werden.

Ohne Sach- und Personalkosten (Unterabschnitte 4011 und 4041) sowie ohne den Seniorentreff (Unterabschnitt 4313) ergeben sich im Haushalt des Sozialamtes für das Jahr 2021 zur Erfüllung der **gesetzlichen Pflichtaufgaben** folgende Summen (in tausend €).

Der Zuschussbedarf laut der Haushaltsansätze beträgt 4.211.000 €.

Die Ausgaben für **freiwillige Leistungen** der Stadt Landshut (Unterabschnitt 4701 und 4702, 4987) werden im nächsten Sozialausschuss am 17.12.2020 behandelt und sind bei diesen Zahlen noch **nicht** berücksichtigt.

Unterabschnitt	Art der Leistung	Ausgaben	Erstattung Bund, Land, Bezirk	Einnahmen	Zuschuss- bedarf
4101-4149	Sozialhilfe ö. Träger	920	0	105	815
4101-4149	Sozialhilfe ü.ö.Träger	125	120	5	0
4151-4152	Grundsicherung SGB XII	4651	4534	117	0
4260-4269	AsylbLG- Leistungen	3130	3110	20	0
4401	Kriegsopferfürsorge	0,2	0,16	0	0,04
4820	Grundsicherung SGB II	9580	6354	0	3226
4950	BuT BKGG	170	0	0	170
9000	Allg. Zuweisungen d. Landes		0		0
	Nettobelastung	18576	14118	247	4211

Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Sozialamtes über die für das Haushaltsjahr 2021 angeforderten Mittel für voraussichtliche Leistungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kriegsopferfürsorge und sonstigen Hilfen sowie den dafür erforderlichen Zuschussbedarf (Reinausgaben der Stadt) wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1. Liste der Ansätze nach Hilfearten der Sozialhilfe (SGB XII)
- Anlage 2. Liste der Ansätze für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Anlage 3. Liste der Ansätze für die Grundsicherung an Arbeitsuchende (SGB II)